

Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Anerkennung von Hochschulgruppen

Vom ...

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie der §§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 5, 22 und 45 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 19.07.2013 die nachstehende Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Anerkennung von Hochschulgruppen beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Beitragsordnung am ..., Az.: ..., gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Anerkennung

- (1) Die Studierendenschaft legt eine öffentliche Liste der anerkannten Hochschulgruppen (HSG) an.
- (2) Um als Hochschulgruppe anerkannt zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a. Ihr Zweck muss mit den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 OrgS vereinbar sein.
 - b. Sie hat ihren Arbeitsschwerpunkt an der Universität Stuttgart; über Ausnahmen von dieser Bedingung entscheidet der Vorstand.
 - c. Ihre Mitglieder sind Studierende und zum größten Teil Studierende an der Universität Stuttgart.
 - d. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - e. Ihr Handeln steht in engem akademischen Bezug.
 - f. Sie ist kein Organ der Verfassten Studierendenschaft.
 - g. Sie erkennt die freiheitlich-demokratische Grundordnung an.
- (3) Zur Anerkennung stellen die Gruppen einen Antrag an den Vorstand. Der Antrag eine Beschreibung des Zwecks sowie der Struktur der Gruppe und bis zu 3 vertretungsberechtigte Ansprechpartner. Der Vorstand prüft, ob die Gruppe nach dieser Satzung anerkannt werden kann und informiert die Gruppe und das Studierendenparlament über seine Entscheidung. Eine Ablehnung der Anerkennung ist gegenüber der Gruppe und dem Studierendenparlament zu begründen. Die Anerkennung ist auf maximal ein Jahr befristet und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Erteilung am 31. März eines Jahres.
- (4) Anerkannte Hochschulgruppen, die ihre Anerkennung aufrechterhalten möchten, stellen im Februar eines Jahres einen Antrag auf erneute Anerkennung an den Vorstand; der Antrag beinhaltet die Informationen nach Absatz 3 Satz 2, sofern sich Änderungen ergeben haben. Der Vorstand prüft, ob die Gruppe nach dieser Satzung erneut anerkannt werden kann und informiert die Gruppe und das Studierendenparlament über seine Entscheidung. Eine Ablehnung der erneuten Anerkennung ist gegenüber der Gruppe und dem Studierendenparlament zu begründen. Die erneute Anerkennung gilt ab dem 01. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.
- (5) Der Vorstand informiert das Studierendenparlament über alle als Hochschulgruppe anerkannten Gruppen.

§ 2 Themenspektren

Hochschulgruppen gliedern sich in folgende Themenspektren:

1. Studentische Gruppen und Initiativen
2. Sport
3. Verbindungen
4. Kino, Musik, Theater
5. Hochschulgemeinden

Die Hochschulgruppen geben mit dem Antrag nach § 1 Absatz 3 und 4 ein Themenspektrum an. Wird kein Themenspektrum angegeben, so teilt der Vorstand die Gruppe in ein Themenspektrum ein.

§ 3 Rechte und Pflichten von Hochschulgruppen

- (1) Die Hochschulgruppen können einen begründeten Antrag auf die befristete kostenlose Nutzung der Infrastruktur der Studierendenschaft beim Vorstand stellen; dies beinhaltet insbesondere die Nutzung von Computer, Server, Drucker, Räume und Papier. Die Nutzung der Infrastruktur darf nicht zu Wahlkampfzwecken dienen.
- (2) Die Zuweisung eines Raumes zur dauerhaften Nutzung oder sonstiger Ressourcen ist mit der Aufnahme in die Liste ausdrücklich nicht verbunden.
- (3) Die Hochschulgruppen sind berechtigt, für einzelne Veranstaltungen (Besprechungen, Vorträge, Seminare, etc.) Hörsäle und Seminarräume an der Universität Stuttgart zur kostenlosen Nutzung zu beantragen. Antragsberechtigt sind nur Personen die als Berechtigte gegenüber der Studierendenschaft und der Hörsaalbelegung von der Hochschulgruppe benannt worden sind. Bei Veranstaltungen, mittels derer die Hochschulgruppen Einnahmen erzielen, werden Betriebskosten in Rechnung gestellt.
- (4) Die Räume können sowohl für die Nutzung am Tag als auch abends (i. d.R. bis max. 22.00 Uhr) sowie in begründeten Einzelfällen am Samstag beantragt werden. Das Hörsaalmanagement prüft die Anträge und stellt nach Möglichkeit Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte oder die Buchung im Namen externer Veranstalter ist nicht gestattet. Die Beteiligung externer Akteure ist der Hörsaalbelegung bei Antragstellung namentlich zu melden.
- (6) Der Hochschulgruppe kann eine kostenpflichtige Betreuung des Dezernat VI auferlegt werden.
- (7) Die Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung kann eine kostenpflichtige Reinigung beauftragt werden; die Kosten dafür trägt die Hochschulgruppe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den

Benjamin Maschler
Vorstandsvorsitzender